

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand 01.01.2024)

Seite 1

§ 1 Geltung unserer Verkaufs- und Lieferbedingungen / anwendbares Recht

1. Für unsere Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden, bei denen es sich um Unternehmer (§ 14 BGB) handelt, gelten ausschließlich unsere nachstehenden Bedingungen. Dies gilt vorbehaltlich einer abweichenden schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall auch für alle künftigen Geschäftsverbindungen und Vertragsschlüsse mit dem Kunden, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarung bedarf.
2. Spätere Änderungen unserer Bedingungen werden Vertragsinhalt, sobald wir diese dem Kunden – unter drucktechnischer Hervorhebung der Änderung – übermitteln und der Kunde diesen Änderungen zustimmt oder er das Vertragsverhältnis fortsetzt, ohne den Änderungen schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach deren Zugang uns gegenüber schriftlich zu widersprechen. Wir verpflichten uns in diesem Fall, den Kunden anlässlich der Mitteilung über die jeweilige Änderung unserer Bedingungen über den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gleich welcher Art, werden selbst bei unserer Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
4. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung unserer Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und entgegenstehender zwingender gesetzlicher Regelungen gilt für unsere Lieferungen und Leistungen das Kaufvertragsrecht der §§ 433 ff. BGB.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen und Selbstbelieferungsvorbehalt

1. Von uns (stets freibleibend) angebotene Lieferungen und Leistungen stellen keinen verbindlichen Antrag (Angebot), sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines entsprechenden Angebots durch den Kunden dar. Mit der Bestellung der Ware gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab, das wir innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns annehmen können. Die Annahme erfolgt entweder ausdrücklich (schriftlich oder in Textform) oder schlüssig durch Auslieferung der bestellten Ware an den Kunden.
2. Bei elektronischer Bestellung des Kunden stellt deren Eingangsbestätigung, zu deren Erteilung wir nicht verpflichtet sind, noch keine verbindliche Annahme des Angebots des Kunden dar. Diese Annahme erfolgt erst ausdrücklich (schriftlich oder in Textform) oder schlüssig durch Auslieferung der bestellten Ware an den Kunden.
3. Unsere Pflicht zur Belieferung des Kunden steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der betreffenden Lieferung und Leistung, insbesondere unserer rechtzeitigen und richtigen Belieferung durch unsere Zulieferer. Im Fall einer von uns nicht zu vertretenden Nichtverfügbarkeit, insbesondere einer nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Belieferung durch unsere Zulieferer, trotz vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufs-/Liefervertrags (kongruentes Deckungsgeschäft) sind wir zum Rücktritt vom Vertrag mit dem Kunden berechtigt. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung, insbesondere über die nicht rechtzeitige oder richtige Belieferung durch unsere Zulieferer, unverzüglich informiert, etwaige von ihm erbrachte Gegenleistungen, insbesondere geleistete Voraus- oder Anzahlungen werden unverzüglich erstattet.

§ 3 Beschaffenheit der Kaufsache / Ware

1. Unsere Ware, insbesondere Baustoffe, entsprechen den Anforderungen der einschlägigen nationalen und europäischen Normen.
2. Gewichts- und Maßangaben und sonstige Eigenschaften der Ware richten sich nach den einschlägigen DIN-Bestimmungen, technischen Merkblätter bzw. Herstellerangaben. Sie beschreiben nur die Beschaffenheit, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann. Eine Beschaffenheitsvereinbarung oder eine Garantie ist damit nicht verbunden.
3. Muster dienen nur der Anschauung und zeigen den groben Charakter der Ware, gelieferte Ware kann davon im üblichen Rahmen abweichen.
4. Technische Änderungen sowie Änderungen von uns herzustellender und/oder zu liefernder Baustoffe, insbesondere in Bezug auf Form, Farbe und Gewicht, bleiben zulässig, soweit diese unter Berücksichtigung unserer Interessen und der handelsüblichen Form-, Farb-, Mengen- oder sonstiger Qualitätstoleranzen für den Kunden zumutbar sind.
5. Rohstoff-, fertigungs- oder lagerbedingte Verfärbungen oder Verschmutzungen können auftreten und beeinträchtigen nicht die Eignung der Ware für ihre gewöhnliche Verwendung bzw. zum vertragsgemäßen Gebrauch. Gleiches gilt für witterungsbedingte Feuchtigkeit und Frost der Ware.
6. Transportbedingt ist mit einer handelsüblichen Bruchquote von bis zu 3% bei losen bzw. auf Paletten geladenen Steinen zu rechnen. Dies stellt innerhalb dieser Toleranzen keinen Mangel dar.
7. Bei der Verarbeitung der Produkte sind die in den einschlägigen technischen Merkblättern, Herstellervorgaben und Produktdokumentationen enthaltenen Verarbeitungshinweise und Anwendungsvorgaben zu beachten.

§ 4 Preise und Nebenkosten

1. Maßgeblich sind die am Tag des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise für unsere Waren und für Fracht, Verpackung, Beladung und sonstige Nebenkosten, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis schriftlich vereinbart ist.
2. Zu den vom Kunden zu tragenden Nebenkosten gehören auch die Kosten der Entladung der Ware durch uns bzw. einen von uns beauftragten Spediteur, soweit der Kunde die Entladung nicht vereinbarungsgemäß selbst übernimmt. Im Falle von ihm zu vertretender Verzögerungen hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
3. Erfolgt die Lieferung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und hat sich der jeweilige Listenpreis nach oben

geändert, gilt der neue Listenpreis als vereinbart. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des vereinbarten Netto-Listenpreises, ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Käufers gegen uns aus diesem Grund sind ausgeschlossen.

4. Im Falle einer Auftragsänderung auf Veranlassung des Kunden trägt dieser die daraus resultierenden Mehrkosten.

§ 5 Lieferungen, Fristen und Termine

1. Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung (vgl. § 2 Abs. 3), es sei denn, dass verbindliche Lieferfristen schriftlich gesondert vereinbart worden sind. Eine Lieferung von 24 Stunden vor und nach einem vereinbarten Liefertermin gilt noch als vertragsgemäß.
2. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie unter Berücksichtigung unserer Interessen dem Kunden zumutbar sind, wobei die zusätzlichen Versandkosten von uns getragen werden. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kunde die Teillieferungen in Absprache mit uns zu den jeweiligen Zeitpunkten abzunehmen, auch wenn einzelne Teillieferungen von ihm beanstandet werden.
3. Wir liefern den Großteil unserer Ware auf werkseigenen Paletten aus. Diese sind mit „HVL“ und „PORIT“ gekennzeichnet. Für die Ausgabe von Paletten berechnen wir Pfand gemäß den jeweils gültigen Sätzen. Für die Rückgabe der werkseigenen Paletten (innerhalb von 6 Monaten ab Lieferdatum) erhalten Sie eine Pfanderstattung zu den jeweils gültigen Sätzen am Ausgabedatum gemäß Preisliste. Es werden ausschließlich werkseigene, durch uns wieder verwendbare Paletten rückerstattet und nur in dem Umfang, wie zuvor Paletten während des laufenden Kalenderjahres in Rechnung gestellt wurden.
4. In Fällen höherer Gewalt, welche die rechtzeitige Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, können wir – auch ohne vorherige Ankündigung – die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Verhinderung einschließlich einer angemessenen Anlaufzeit für die Wiederaufnahme der Lieferung oder Leistung um eine angemessene Zeit verschieben. Daneben sind wir in Fällen höherer Gewalt nach unserer Wahl berechtigt, sofort oder später – unbeschadet der Haftungsregelung in § 7 - ohne Verpflichtung zum Schadensersatz gegenüber dem Kunden zurückzutreten, wenn uns die Leistung unmöglich oder unzumutbar geworden ist oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht absehbar ist.
5. Fällen höherer Gewalt gleichgestellt sind Export- bzw. Handelsbeschränkungen sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, witterungsbedingte Produktionseinstellungen und sonstige Betriebseinschränkungen, auch bei Vorlieferanten.
6. Bei Annahmeverzug des Käufers und nach Ablauf einer von uns für die Übernahme/Abnahme der Ware gesetzten angemessenen Frist sind wir berechtigt, die Lieferung der nicht abgenommenen Ware zu verweigern. Weitergehende Ansprüche wegen Annahmeverzugs des Käufers bleiben unberührt. Aus dem Annahmeverzug resultierende Schäden und Mehraufwendungen hat der Käufer zu tragen.

§ 6 Versand und Gefahrübergang

1. Die verkaufte Ware wird auf Kosten des Käufers an diesen versandt, wobei die Versendung sowohl vom Ort unserer Niederlassung als auch von einem anderen Ort, insbesondere von einem auswärtigen Lager oder vom Ort eines anderen, im Verbund mit unserem Unternehmen stehenden Unternehmen, erfolgen kann.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware geht auch bei Lieferung frei LKW, frei Lager und dergleichen mit ihrer Übergabe auf den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Das gilt auch, wenn wir den Transport der Ware selbst übernehmen.
3. Versicherungen erfolgen nur auf Verlangen und auf Kosten des Kunden, welches uns vor oder bei Abschluss des Kaufvertrags zugegangen sein muss.

§ 7 Haftung

1. Unsere Haftung für Schäden des Käufers, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, ist ausgeschlossen. Dies gilt für sämtliche Schadensersatzansprüche des Käufers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sowie für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
2. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Er gilt ferner nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Der Haftungsausschluss nach Absatz 1 gilt auch nicht im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), für welche wir auch im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften. Der Schadensersatzanspruch wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
4. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
5. Vorstehende Regelung gilt insbesondere auch für Schadensersatzansprüche aufgrund von Sachmängeln einschließlich Mangelfolgeschäden bzw. Vermögensschäden.

§ 8 Gewährleistung

1. Für die geschuldete Beschaffenheit und Mängel der Ware gilt § 3 Abs. 1 bis 6.
2. Dem Kunden obliegt unverzüglich nach Erhalt der Ware gemäß § 377 HGB deren Untersuchung, soweit dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang unlich ist, und wenn sich ein Mangel (auch Mengendifferenzen oder Falschlieferungen) zeigt, dessen unverzügliche Anzeige (schriftlich oder in Textform) an uns. Die Anzeige hat spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen zu erfolgen, in jedem Fall aber vor Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Ware. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige, die uns jedoch zugehen muss.
3. An beanstandeter Ware steht uns das Recht zur Besichtigung, Prüfung und die Vornahme von Versuchen zu. Auf unser Verlangen nach Erhalt der Mangelanzeige hat der Kunde die Ware, soweit nicht im Einzelfall unzumutbar, so lange vorzuhalten, dass eine solche Besichtigung und Prüfung durch uns im normalen Geschäftsgang möglich sind. Zeigt der Kunde einen Mangel an, der gemäß unserer Überprüfung nicht besteht und hatte er bei der Anzeige Kenntnis von dem Nichtbestehen des Mangels oder war er infolge Fahrlässigkeit im Irrtum hierüber, so hat er uns den entstandenen Schaden bzw. daraus entstandene Aufwendungen zu ersetzen. Der Kunde ist berechtigt nachzuweisen, dass der angezeigte Mangel doch besteht.
4. Festgestellte Schäden bei Beförderung durch werkseigene oder private LKW sind durch schriftliche Erklärung des Fahrers und der bei Entladung beteiligten Personen mit Angabe der Namen und genauen Anschriften zu belegen.
5. Bei unverzüglicher und berechtigter Mängelrüge ist der Käufer berechtigt, die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte (§§ 437 ff. BGB) – vorbehaltlich der Haftungsausschlüsse und -beschränkungen für Schadensersatzansprüche gemäß § 7 – nach folgender Maßgabe geltend zu machen: Uns steht das nach § 439 Abs. 1 BGB bestehende Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neulieferung zu. Das Verlangen des Kunden auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Uns ist für die Nacherfüllung eine Frist von mindestens [...] Tagen / Wochen] einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Kunden das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben ebenso wie die Anwendung der §§ 445a, 445b, 478 BGB (Rückgriffsanspruch des Verkäufers) unberührt.
6. Garantien werden von uns nicht übernommen.
7. Die Verjährungsfristen für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln der Ware / Lieferungen und Leistungen richten sich nach den gesetzlichen Regelungen mit der Maßgabe, dass die in § 437 Nr. 1 und 3 BGB bezeichneten Ansprüche abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB in drei Jahren bei einem Bauwerk und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren. Die Verjährung beginnt mit Ablieferung der Ware beim Kunden (§ 438 Abs. 2 BGB).

§ 9 Zahlungen, Skonti und Verzug

1. Der Kaufpreis ist sofort nach Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei uns maßgeblich. Stundungen können nur ausnahmsweise und müssen für jeden Fall gesondert (schriftlich oder in Textform) vereinbart werden.
2. Die Gewährung von Skonti richtet sich nach den individuellen Vereinbarungen mit dem Kunden bei Vertragsschluss.
3. Der Kunde kommt ohne weitere Erklärung durch uns [15] Kalendertage nach Lieferung bzw. nach Verstreichen eines mit uns bei Vertragsschluss schriftlich vereinbarten (abweichenden) Zahlungsziels in Verzug, soweit er bis dahin nicht gezahlt hat. Bei Mängeln der Ware steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit der Einbehalt nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ist die Geldschuld in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
4. Im Falle des Zahlungsverzugs haben wir außerdem einen Anspruch auf Zahlung einer Pauschale von 40,00 €. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist (§ 288 Abs. 5 BGB).
5. Für Teillieferungen sind wir zur Stellung von Abschlagsrechnungen berechtigt. Auch insoweit gelten vorstehende Regelungen in Absätzen 1 bis 4.
6. Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein, oder erfolgt die Bezahlung fälliger Forderungen nicht vereinbarungsgemäß, sind wir berechtigt (abgesehen von den uns sonst zustehenden Rechten) Vorauszahlungen oder Sicherheit für den Kaufpreis für die noch ausstehenden Lieferungen und Leistungen zu verlangen. Zudem sind wir in diesem Fall berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung fällig zu stellen. Leistet der Kunde die geforderte Vorauszahlung und/oder Sicherheit nicht, sind wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Kunden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
7. Die Annahme von Wechseln oder Schecks, sofern dies zuvor ausnahmsweise vereinbart wurde, erfolgt nur erfüllungshalber. Die Kosten der Diskontierung und der Einziehung trägt der Kunde. Eine Verpflichtung zu rechzeitigem Protest, Vorlage etc. besteht für uns nicht.
8. Bei mehreren Forderungen aus mehreren Lieferungen und Leistungen bleibt uns die Verrechnung von Zahlungen des Kunden auf die eine oder andere Forderung einschließlich auf Zinsen und Nebenforderungen überlassen. Treffen wir keine entsprechende Bestimmung, gilt im Übrigen § 366 Abs. 2 BGB.

9. Die Aufrechnung des Kunden mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen ist zulässig; im Übrigen ist sie ausgeschlossen.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, sämtlicher Forderungen, einschließlich Saldoforderungen, die uns gegen den Kunden aus unserer Geschäftsverbindung zustehen, vorbehalten („Vorbehaltsware“).
2. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). In diesem Fall erfolgt die Verarbeitung für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.
3. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) der Vorbehaltsware zu der anderen (vermischten, verbundenen oder verarbeiteten) Ware zum Zeitpunkt der Vermischung, Verbindung oder Verarbeitung.
4. Darüber hinaus tritt der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand an uns ab, was wir hiermit annehmen, und verwahrt diesen für uns.
5. Der Kunde ist – frei widerruflich – berechtigt, die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern oder anderweitig zu verwerten, soweit die Veräußerungs- oder Verwertungsforderung gegen seine Abnehmer gemäß folgender Ziffer 6 auf uns übergeht. Andernfalls ist ihm jede Verfügung über die Ware ausdrücklich untersagt. Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware sind dem Kunden ebenfalls untersagt.
6. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware – gleich in welchem Zustand – oder verwertet er die Ware auf eine andere Weise (z.B. durch Verbindung der Vorbehaltsware bzw. Neuware mit einem Grundstück), so tritt er hiermit schon jetzt bis zur vollständigen Erfüllung all unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit ihm, insbesondere aus allen Warenlieferungen, die ihm aus dieser Veräußerung oder sonstigen Verwertung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer in Höhe unseres Verkaufspreises der Ware, also ohne einen Lohnanteil, mit allen Nebenrechten, insbesondere dem Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek (§ 650e BGB) oder auf eine Bauhandwerker-sicherung (§ 650f BGB) an uns ab, was wir wiederum annehmen.
7. Ist die Warenlieferung – gleich in welchem Zustand – Teilgegenleistung für eine Pauschalvergütung des Kunden, so ist Gegenstand der Abtretung der in der Pauschalvergütung enthaltene Weiterveräußerungspreis der Ware in der Höhe, wie er vorstehend bestimmt worden ist. Auf unser Verlangen ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern/Käufern/Bestellern bekanntzugeben und uns zur Geltendmachung unserer Rechte gegen diese erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übergeben. Der Kunde bleibt bis dahin ermächtigt, die Forderungen für unsere Rechnung einzuziehen und über die erlangten Beträge zu verfügen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Er ist nicht berechtigt, über die Forderungen in anderer Weise, z.B. durch Abtretung oder Verpfändung, zu verfügen. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht nach, sind wir jederzeit berechtigt, diese Einziehungsermächtigung zu widerrufen, den Dritten von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen selbst einzuziehen.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten bezogen auf ihren realisierbaren Wert 110% der gesicherten Forderungen oder 150% ihres Schätzwertes, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe bzw. Rückübertragung von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
9. Vor einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsorgane bzw. Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.
10. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch Herausverlangen und Rücknahme der Vorbehaltsware ist auch ohne die Erklärung unseres Rücktritts vom Kaufvertrag zulässig. Ein Rücktritt unsererseits liegt darin nicht, es sei denn, der Rücktritt wird von uns ausdrücklich schriftlich erklärt.

§ 11 Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Für unsere Datenverarbeitung und den Datenschutz des Kunden gilt die auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erstellte gesonderte Datenschutzerklärung im Anhang dieser AGB.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und sonstige Regelungen

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Geschäftssitz, es sei denn, dass die Lieferungen und Leistungen ersichtlich von einem anderen Ort als unserem Geschäftssitz aus erfolgen. In diesem Fall ist Erfüllungsort der Ort, von dem aus die Lieferung erfolgt. Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
2. Gerichtsstand – auch bei Klagen im Wechsel- und Scheckprozess – ist an unserem Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch der Geschäfts- oder Wohnsitz des Kunden. Es gilt deutsches Recht mit Ausschluss des UN-Kaufrechts.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll die Geltung der übrigen Regelungen davon unberührt bleiben.